



Gemeinderat Horn

Nachtruhe und Ruhezeiten

Gemäss Art. 13 des Gemeindepolizeireglements gelten in der Gemeinde Horn folgende Ruhezeiten:

Nachtruhe

Für die Nachtruhe gilt allgemein die Zeit **zwischen 22.00 und 06.00 Uhr** (bundesgerichtliche Rechtsprechung)

Ruhezeiten

Wochentag	Morgen	Mittag	Abend
Montag - Freitag	bis 06.00 h	12.00 – 13.00 h	20.00 – 22.00 h
Samstag	06.00 – 07.00 h	12.00 – 13.00 h	18.00 – 22.00 h

Während der Nacht- und Ruhezeiten dürfen keine Lärm verursachende Arbeiten z.B. Rasenmähen, Häckseln, Trimmen, Heckenschneiden und ähnliches. ausgeführt werden. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Abweichungen der Ruhezeiten gestatten.

Sonn- und Feiertage

An diesen Tagen gelten die Vorschriften über die öffentlichen Ruhetage (Thurgauer Rechtsbuch, Ruhetagsgesetz 822.9).

Rechtliches

Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzende Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, wird mit Busse bestraft. (Thurgauer Rechtsbuch; EG zum Schweizerischen Strafrecht 311.1; § 33)

Vom Gemeinderat beschlossen am: 13.12.2011